Die Sächsischen
Industrie- und Handelskammern

Sächsisches Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Referat 15
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ihre Nachricht/Zeichen	Unser Zeichen	Ihr Gesprächspartner	Durchwahl	Datum
				25.11.2020

Sehr geehrter Herr Wieth,

der seit Anfang November geltende Teil-Lockdown, der mit der Möglichkeit weitergehender kommunaler Einschränkungen (§ 8) verschärft wird, trifft die regionale Wirtschaft sehr hart. Für viele Gewerbetreibende sind die generellen Schließungen von Freizeit-, Tourismus-, Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben nur sehr schwer nachvollziehbar und wirtschaftlich verkraftbar.

Grundsätzlich ist bei der Planung und Ausgestaltung von Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehen deutlich stärker als bislang auf die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger (sei es in der Rolle als Unternehmer/in oder als Kunde/Kundin) abzustellen. Vorschriften alleine werden die gewünschte Wirkung nicht erzielen, wenn deren Vollzug nicht gewährleistet werden kann. Für die Akzeptanz der Maßnahmen und Einschränkungen in der betroffenen Unternehmerschaft ist es essenziell, dass Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit wieder transparent dargestellt werden. Freistaat und Bundesregierung sollten daher Schließungen mit direkt auf Branchen bzw. Cluster bezogenen Infektionsdaten begründen. Auch staatliche Hilfsprogramme können und dürfen die negativen wirtschaftlichen Effekte nicht auf Dauer kompensieren, zumal sie oft auch in der Ausgestaltung unzureichend sind und zu spät ihre Wirkung entfalten. So stehen zum Beispiel die sogenannten „Novemberhilfen" vielen indirekt Betroffenen, wie beispielsweise (innerstädtischen) Einzelhändlern aufgrund stark rückläufiger Kundenfrequenzen (Absage Events / Weihnachtsmärkte, keine Gastronomie und Touristen) der Reise- und Tourismusbranche, Lebensmittelerzeugern und Direktvermarktern (mit Schwerpunkt im Gastronomiebereich) nicht zur Verfügung. Fest steht daher, dass jegliche wirtschaftliche Einschränkungen angesichts der enormen sozialen und wirtschaftlichen Folgekosten nicht länger als unbedingt notwendig aufrechtzuerhalten sind. Klar ist auch, dass die eingesetzten öffentlichen Mittel nicht unendlich zur Verfügung stehen und die dafür notwendige Neuverschuldung auch in der Wirtschaft zu spüren ist.

Entsprechend sind für die aktuell geschlossenen Bereiche verlässliche und langfristige Planungsperspektiven aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist die geplante kurze Laufzeit der kommenden Corona-Schutz-Verordnung bis zum 6. Dezember nicht nachvollziehbar. Mit Kabinettsbeschluss Ende dieser Woche wäre die Geltungsdauer gerade mal eine Woche, was Unternehmen keinerlei Planungssicherheit ermöglicht. Laut Medienverlautbarungen plant die Ministerpräsidentenkonferenz am 25.11.20 Corona-Maßnahmen bis zum 20.12.20 zu fixieren.

Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen

IHK Chemnitz
Straße der Nationen 25
09111 Chemnitz
Telefon +49 371 6900-0
Telefax +49 371 6900-191565
chemnitz@chemnitz.ihk.de
www.chemnitz.ihk24.de

IHK Dresden
Langer Weg 4
01239 Dresden
Telefon +49 351 2802-0
Telefax +49 351 2802-280
service@dresden.ihk.de
www.dresden.ihk.de

IHK zu Leipzig
Goerdelerring 5
04109 Leipzig
Telefon +49 341 1267-0
Telefax +49 341 1267-1421
info@leipzig.ihk.de
www.leipzig.ihk.de

Mindestens an diesem Zeitrahmen sollte sich auch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnungen orientieren. Im Zuge der Diskussion um mögliche Öffnungen von Gastronomie und Beherbergungsbetrieben ab Weihnachten erwarten unsere Unternehmen eine langfristig tragbare Entscheidung, die im Sinne der betriebspraktischen Planung möglichst frühzeitig kommuniziert werden muss. Eine kurzfristige und temporäre Öffnung über bzw. im Vorfeld der Feiertage lohnt sich betriebswirtschaftlich in wenigen Fällen und wird von den Unternehmen abgelehnt. Gerade vor dem Hintergrund der Aussagen, ein möglichst normales Weihnachtsfest im Familienumfeld zu ermöglichen, sind grundsätzliche und langfristig tragende Öffnungen von Gastronomie und Beherbergungsbetrieben (dann optimalerweise ab 19.12.) ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Darüber hinaus plädieren wir für folgende Änderungen in der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung:

1. Die notwendige Planungsperspektive und -sicherheit sowie eine verpflichtende Vorlaufzeit der Anordnungen sind im § 1 „Grundsätze" zu verankern. Generell ist eine Vorlaufzeit für Anordnungen der zuständigen Behörden von wenigstens 3 Tagen festzusetzen. (vergl. § 8 Abs. 3 Satz 2), damit sich die betroffenen Unternehmen und Personen auf die entsprechenden Änderungen einstellen und ggf. notwendige Vorkehrungen treffen können.
2. Es sollte zwingend eine Angleichung der Öffnungsregeln bzw. Anpassung an die Regelungen der Nachbarbundesländer speziell bei körpernahen Dienstleistungen (z. B. Öffnung Fußpflege-, Nagel- oder Tattoostudios, § 4 Abs. 1 Nr. 22) erfolgen.
3. Die Überwachung der Einhaltung der Corona-Schutz-Maßnahmen von Kunden und mithin die Rechtsdurchsetzung darf nicht auf die Unternehmen bzw. deren beauftragte Mitarbeiter abgewälzt werden (§ 5 Abs. 4 S. 3 i. V. m § 10 Abs. 2 Ziff. 2 c, d). Gleiches gilt für § 3 Abs. 1 Punkt 2 der Überwachung des Tragens der Mund-Nasenbedeckung auf Parkplätzen. Hier werden Unternehmen mit dazugehörigen Parkplätzen gegenüber Unternehmen mit öffentlichen Parkplätzen, wo diese Pflicht nicht gilt, diskriminiert und mit zusätzlichen Kosten belastet. Die Einhaltung der Vorgaben aus der Verordnung sind durch die Ordnungsbehörden sicherzustellen.
4. Der § 5 Abs. 2 darf nicht, wie im Vorfeld der Ministerpräsidentenkonferenz am 25.11. diskutiert, von 10 qm Einkaufsfläche pro Kunden auf 25 qm verschärft werden. Dies würde vielen Einzelhändlern das immens wichtige Weihnachtsgeschäft zusätzlich erschweren; sehr kleine Geschäfte würden sich sogar zur Schließung gezwungen sehen. Gerade Einzelhändler, die von den „Novemberhilfen" ausgeschlossen werden, dürfen an der Stelle nicht weiter eingeschränkt werden. Funktionierende Hygienekonzepte im Einzelhandel können Infektionen auch bei 10q pro Kunden effektiv unterbinden.
5. In § 8 Abs. 2 Punkt 7 ist die Schließung, deren Voraussetzungen sowie der zeitliche Vorlauf von Einrichtungen der Erwachsenenbildung verbindlich zu konkretisieren. Berufsbezogene Weiter- und Fortbildungsaktivitäten sind zu erlauben.
6. § 8 Abs. 4 ist generell zu streichen, da dies ein unverhältnismäßiger Eingriff ohne Bezug zum Infektionsgeschehen darstellt.

Grundsätzlich sind funktionierende Hygienekonzepte und deren effektive Kontrolle, insbesondere der nachweisbaren Infektionsherde, Schließungen eindeutig vorzuziehen. Die Entscheidung zu Öffnungen unter (strengen) Hygienebedingungen und die konkrete Umsetzung der innerbetrieblichen Hygieneregeln (z. B. genereller Mund-Nasen-Schutz an Arbeitsstätten) sollte perspektivisch wieder der betriebswirtschaftlichen Eigenverantwortung des Unternehmens obliegen.

Bei Schließungen sind die betroffenen Branchen und Bereiche für wirtschaftliche Einschränkungen unbedingt eindeutig und rechtssicher in den Corona-Schutz-Verordnungen zu benennen. Aktuell bestehen beispielsweise große Unklarheiten bei sonstigen präventiven Gesundheitsdienstleistungen wie Salzgrotten.

Über die Regelungen in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung hinaus fordern wir die Staatsregierung auf, durch eine (temporäre) Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes die ausnahmsweise Ladenöffnung in den Einzelhandelsbetrieben an den Adventssonntagen anlasslos zu ermöglichen, um Kundenströme zu entzerren und damit Abstände besser einhalten zu können.

Wir bitten darum, dass unsere Hinweise Berücksichtigung finden. Sollte dies nicht der Fall sein, erwarten wir eine sachliche Begründung, die wir gegenüber unseren Mitgliedsunternehmen kommunizieren können.